

Reisekostenrichtlinie

der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

Das Präsidium hat am 05.07.2018, geändert am 02.08.2018, auf Grundlage von Art. 2 Abs. 4 der Entschädigungsordnung folgende Reisekostenrichtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Reisekostenrichtlinie gilt für Tätigkeiten, für die nach der Entschädigungsordnung Reisekostenvergütung gewährt wird.
- 1.2 Für Zwecke der Reisekostenvergütung werden Daten nach Maßgabe der Datenschutzerklärung verarbeitet. Diese findet sich in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Kammer unter www.rak-m.de.
- 1.3 Reisekosten werden vergütet,
 - 1.3.1 Mitgliedern des Vorstands und des Präsidiums sowie den zur Mitarbeit im Vorstand Herangezogenen (§ 76 Abs, 1 Satz 2 BRAO) für die Teilnahme an Vorstands-, Abteilungs- und Präsidiumssitzungen sowie für Vereidigungstermine, in denen sie den Eid abnehmen,
 - 1.3.2 Mitgliedern der Fachausschüsse für die Teilnahme an Fachausschusssitzungen und Fachgesprächen,
 - 1.3.3 Mitgliedern des Anwaltsgerichts für die Teilnahme an Hauptverhandlungen und Kammersitzungen sowie Mitgliedern des Präsidiums des Anwaltsgerichts für die Teilnahme an Präsidiumssitzungen,
 - 1.3.4 Mitgliedern der Satzungsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Satzungsversammlung sowie von Ausschüssen der Satzungsversammlung und
 - 1.3.5 für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen und Terminen, soweit das Präsidium die Teilnahme beschlossen hat. Die Vergütung von Reisekosten ist ausgeschlossen, soweit der Termin vorrangig gesellschaftlichen Charakter hat (z.B. „Biennale“, „Baumbegehung“, Weihnachtsfeier des Vorstands).

- 1.4 Reisekosten werden nur erstattet, soweit sie notwendig und tatsächlich für die konkrete Reise angefallen sind oder die Entschädigungsordnung Pauschalsätze vorsieht. Reisekosten sind durch Originalbelege nachzuweisen.

2. Prinzip der Sparsamkeit

Bei allen Reisen sind die Grundsätze zur Sparsamkeit zu beachten. Insbesondere sind Reisen grundsätzlich mit dem kostengünstigsten Verkehrsmittel und so frühzeitig zu planen, dass etwaig günstigere Tarife gebucht werden können. Sie sind auf die notwendige Dauer zu beschränken.

3. Verbindung von kammerbezogener Reise und Privatreise

- 3.1 Bei einer Verbindung von kammerbezogener Reise und Privatreise werden die Reisekosten vergütet, die günstigstenfalls angefallen wären, wenn der Reisende eine ausschließlich kammerbezogene Reise durchgeführt hätte. Eine Verbindung ist gegeben, wenn
 - 3.1.1 der Aufenthalt über den ausschließlich kammerbezogen veranlassten Zeitraum ausgedehnt wird,
 - 3.1.2 Ziele ohne kammerbezogene Veranlassung aufgesucht werden,
 - 3.1.3 Beginn und Ende der Reise an unterschiedlichen Orten liegen (es sei denn der eine Ort ist die Wohnung und der andere Ort die Kanzlei des Reisenden) oder
 - 3.1.4 Begleitpersonen mitgenommen werden, ohne dass hierfür die Kosten durch die Kammer erstattet werden.
- 3.2 Die Mitnahme einer Begleitperson auf eine kammerbezogene Reise (z.B. aus Gesundheits- oder Repräsentationsgründen) bedarf zur Kostenerstattung der Einwilligung des Präsidiums.

4. Reisemittel

Kosten für Reisemittel werden nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 1 der Entschädigungsordnung unter Beachtung folgender Regelungen erstattet:

- 4.1 Flugreisen sind mit einer günstigen Flugverbindung in der Economy Class, bei Interkontinentalflügen in der Business-Class, möglichst frühzeitig zu buchen; Hin- und Rückflug müssen zusammen gebucht werden; es sind nur nicht stornierbare Flugtickets ohne Flex-Tarif zu wählen. In sachlich begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden; die Gründe sind in der Reisekostenabrechnung darzulegen.
- 4.2 Bei Mietwagen sind Fahrzeuge der Kompakt- oder Mittelklasse zu buchen. Die Anmietung ist auf die notwendige Reisezeit zu beschränken.
- 4.3 Fahrtkosten für privat genutzte PKW werden nur erstattet, wenn die einfache Wegstrecke nicht mehr als 250 km beträgt, es sei denn die Nutzung des PKW ist günstiger oder es ist keine zumutbare öffentliche Verkehrsinfrastruktur vorhanden. Mit der gewährten Kilometergeld-Pauschale sind auch etwaig auf der Reise entstandene Schäden abgegolten. Erstattet werden nur die Kosten der kürzesten Straßenverbindung. Wird eine Reise aus persönlichen Gründen mit dem Auto durchgeführt, obwohl sie nach dieser Reisekostenregelung mit anderen Reisemitteln durchzuführen wäre, erfolgt nur die Erstattung in Höhe der Fahrtkosten des günstigsten Reisemittels.

5. Übernachtungskosten

Es werden die Kosten für notwendige Übernachtungen im Standardzimmer gehobener Hotels erstattet. Bei Teilnahme an Terminen oder Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter Hotelkontingente im Veranstaltungshotel reserviert, werden die Kosten im Rahmen des Kontingents erstattet. Kosten für Frühstück werden nicht erstattet. Sind die Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen oder sonst der Rechnung zu entnehmen, wird für das Frühstück ein Betrag in Höhe von EUR 10,00 in Abzug gebracht.

Die Reisekostenrichtlinie wird hiermit ausgefertigt:

München, 02.08.2018
Michael Then, Präsident

6. Pauschale Reisekostenvergütung

- 6.1 Die pauschale Reisekostenvergütung nach Art. 2 Abs. 3 der Entschädigungsordnung beträgt EUR 1,00 je vollem Entfernungskilometer zwischen dem Ort des Kanzleisitzes und dem Sitz der Kammer (München, Tal 33), mindestens jedoch EUR 20,00; maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung.
- 6.2 Bestehen mehrere Kanzleien, wird die Reisekostenvergütung ohne Berücksichtigung des Mindestsatzes aus dem Mittelwert gebildet, der sich jeweils nach Ziff. 6.1 für die jeweilige Kanzlei ergibt; die Reisekostenvergütung beträgt mindestens EUR 20,00. Kanzleien außerhalb des Kammerbezirks bleiben außer Betracht.
- 6.4 Die Entschädigung wird auf Grundlage der Angaben im Formular „Geltendmachung der Aufwandsentschädigung“ und der jeweiligen Eintragung in Teilnehmerlisten gewährt, die zur Sitzung ausliegen oder bei anderweitigen Terminen übermittelt werden, ohne dass es eines gesonderten Erstattungsantrags bedarf. Veränderungen in den maßgeblichen Verhältnissen sind der Kammer unverzüglich durch Einreichung eines neuen Formulars „Geltendmachung der Aufwandsentschädigung“ anzuzeigen.

7. Abweichen von der Reisekostenrichtlinie

- 7.1 In begründeten Fällen kann das Präsidium Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie zulassen oder abweichende Regelungen treffen.
- 7.2 Bei unautorisierten Abweichungen von den Regelungen dieser Richtlinie kann der Schatzmeister die Reisekostenvergütung gleichwohl zur Zahlung anweisen, soweit die durch die Abweichung ergebenden Mehrkosten überschaubar bleiben; er soll den Reisenden in diesem Fall auf die einschlägigen Regelungen dieser Reisekostenrichtlinie hinweisen. Weist er die Zahlung nicht an, legt er den Vorgang dem Präsidium zur Entscheidung vor.